



Der Pflichtteil im Erbrecht



Das deutsche Erbrecht ist eines der kompliziertesten Rechtsgebiete der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb gilt gerade hier die Aussage von Albert Einstein: „Man sollte die Dinge so einfach wie möglich machen, aber nicht einfacher“.



Ihr Wille entscheidet

Grundsätzlich kann jeder Bundesbürger seinen oder seine Erben frei bestimmen. Niemand muss sich an die gesetzliche Erbfolge halten. Auch bestimmte Gegenstände sind in Form von Vermächtnissen frei übertragbar. Hieran kann grundsätzlich niemand etwas ändern, auch, wenn sich jemand übergangen fühlt.

Eine Einschränkung erfährt Ihre Entscheidungsfreiheit allerdings durch den Pflichtteil, der bestimmten Personen durch das Gesetz zusteht.

Allgemeines

Die freie Gestaltung der Vermögensnachfolge wird durch die Erbrechtsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes begrenzt. Das Pflichtteilsrecht beruht auf der über den Tod des Erblassers hinausgehenden familiengebundenen Sorgepflicht für den Ehegatten und die nächsten Angehörigen.

Der Pflichtteilsanspruch steht den berechtigten Personen dann zu, wenn sie durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder ihnen nicht mindestens in Höhe ihrer Pflichtteilsquote bestimmte Gegenstände hinterlassen worden sind.

Wem steht der Pflichtteil zu?

Pflichtteilsberechtigt sind Abkömmlinge (auch adoptierte) des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel usw.. Auch Eltern sind pflichtteilsberechtigt. Allerdings nur, sofern keine Kinder vorhanden sind.

Neben den genannten Verwandten sind auch Ehegatten pflichtteilsberechtigt. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz werden wie Ehegatten behandelt.

Entstehung des Anspruchs

Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall, nicht vorher. Er muss ausdrücklich gegenüber den Erben geltend gemacht werden. Wird er dies nicht, so verjährt er nach drei Jahren.

Wonach bemisst sich der Pflichtteil?

Die Höhe des Pflichtteils ist von zwei Größen abhängig: der Pflichtteilsquote und dem Wert des Nachlasses.

Die Pflichtteilsquote bestimmt sich unabhängig vom testamentarischen Willen nach der gesetzlichen Erbquote. Zunächst wird der gesetzliche Erbteil ermittelt, der dem Berechtigten zugestanden hätte, wenn dieser nicht „enterbt“ worden wäre. Hiervon die Hälfte ergibt die Pflichtteilsquote.

Diese wird wiederum auf den gesamten Wert des Nachlasses angewandt. Hierzu zählen sämtliche Vermögenspositionen, also auch die zum Nachlass gehörenden Verbindlichkeiten.



Wann ist der Pflichtteil fällig?

Der Erbe muss den Pflichtteilsanspruch sofort erfüllen. Nicht selten führt das zu Problemen: Hat der Erblasser nur ein Grundstück und wenig Bargeld hinterlassen, können die Erben zum Verkauf des Grundstücks gezwungen sein, um die Ansprüche erfüllen zu können. Wird ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einer Gesellschaft vererbt, führen Pflichtteilsansprüche häufig sogar zur Zerschlagung oder zumindest empfindlichen wirtschaftlichen Schwächung des Unternehmens.

Wie können Sie sich schützen?

Als Erblasser haben Sie kaum die Möglichkeit, den Pflichtteil einseitig auszuschließen.

Der sicherste Weg, künftige Pflichtteilsansprüche auszuschließen, ist die Vereinbarung eines Pflichtteilsverzichts durch notariellen Vertrag. Ein solcher Verzicht kann entgeltlich oder unentgeltlich erklärt werden.

Ist die notwendige Einigung über einen Pflichtteilsverzicht nicht zu erzielen, kann Ihr Ziel nur sein, unerwünschte Pflichtteilsansprüche so weit wie möglich einzuschränken.

Eine Möglichkeit bietet die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten. Bei Schenkungen ist dabei die zehnjährige Frist zur Pflichtteilsergänzung zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Frist nur dann beginnt, wenn der Beschenkte auch unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise Eigentum am Schenkungsgegenstand erwirbt. Behält sich der Schenker umfangreiche Rechte vor (z. B. Nießbrauchs- oder Wohnungsrecht), kann dies den Beginn der Frist verhindern.

In Testamenten von Ehegatten mit gemeinsamen Kindern findet sich häufig eine "Pflichtteilsstrafklausel", z.B. im sogenannten „Berliner Testament“. Mit dieser soll verhindert werden, dass die Kinder beim Tod des ersten Ehegatten gegen den als Alleinerben eingesetzten Überlebenden Pflichtteilsansprüche geltend machen. Letztlich kann durch diese Gestaltungsvariante die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen nicht verhindert werden. Es wird lediglich ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, dies zu unterlassen.

Noch Fragen?

Unerwünschte Pflichtteilsansprüche lassen sich am Besten dann in den Griff bekommen, wenn Sie sich rechtzeitig damit auseinandersetzen. Handlungsbedarf besteht in vielerlei Hinsicht. Egal, ob es sich um das Testament oder den Vertrag zur Übertragung der Familienimmobilie zu Lebzeiten handelt - nur eine sachgerechte Gestaltung kann helfen.

Ihr Erb- und Vermögensnachfolgeberater kennt die Probleme des Pflichtteilsrechts und erstellt mit seinen Kooperationspartnern eine maßgeschneiderte Lösung. Es gilt, die erbrechtlichen Verhältnisse rechtzeitig zu ordnen, denn wer zu spät kommt, den bestraft der Pflichtteil.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, der ältesten Privatuniversität Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung** sowie der **Testamentsvollstreckung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>